

### **Allgemeinverfügung**

1. Es ist verboten, folgende Orten im Stadtgebiet Rheinbach zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten:
  - Stadtteil Oberdrees
  - Stadtteil Niederdrees

Maßgeblich ist der in der anliegenden Karte dargestellte Bereich.

2. Die Anordnung nach Ziffer 1 gilt bis auf weiteres.
3. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbotes in Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung des Verbotes in Ziffer 1 diese Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **Begründung**

Mit dieser Maßnahme mache ich als zuständige Ordnungsbehörde von meinem Recht nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – Gebrauch, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Es liegt eine konkrete Gefahrenlage vor: Die Staumauer der Steinbachtalsperre weist starke Beschädigungen auf, aufgrund derer mit einem Versagen der Mauer jederzeit gerechnet werden muss. In diesem Fall ist das Leben der sich in den o. g. Bereichen befindlichen Personen und der dann zu Hilfe eilenden Einsatzkräfte gefährdet. Zur Vermeidung dieser Gefahr ist es erforderlich, dass die dort befindlichen Personen die Gebiete unverzüglich verlassen und diese Gebiete nicht mehr betreten werden. Zur Beseitigen dieser Gefahr steht mir kein milderes Mittel zur Verfügung.

Die Durchsetzung einer solchen Verfügung erfolgt nach § 55 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) mit Zwangsmitteln, wozu nach § 62 VwVG NRW auch der unmittelbare Zwang gehört.

Unter diesen Umständen ordne ich die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 der Verfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an, da die sofortige Vollziehung zum Schutz von Leib und Leben im öffentlichen Interesse liegt. Aufgrund des jederzeit möglichen Versagens der Staumauer der Steinbachtalsperre kann der akuten Gefahr nur durch sofortige Vollziehung begegnet werden.

### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, einzulegen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

*Gezeichnet  
Ludgar Banken*

